

Organ handeln, machen die Rechte und Pflichten zwar selbst geltend, nehmen sie aber im *Aufträge des Organs* wahr. Die daraus entstehenden Rechtsbeziehungen zu anderen staatlichen Organen, Betrieben, Kombinat, Genossenschaften, Einrichtungen sowie Bürgern bestehen nicht gegenüber dem Leiter oder Mitarbeiter, sondern wirken immer für oder gegen das betreffende Organ.

Die Wohnungszuweisung z. B., die der Bürgermeister einer Gemeinde vornimmt, ist ein Rechtsakt des betreffenden örtlich und sachlich zuständigen staatlichen Organs. Durch sie entsteht ein Verwaltungsrechtsverhältnis zwischen dem Bürger und dem betreffenden Rat.

Den Ersatz eines Schadens, der einem Bürger z. B. durch eine rechtswidrige Handlung eines Mitarbeiters des Rates der Stadt in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit entstanden ist, kann der Bürger nicht gegenüber dem schadenverursachenden Mitarbeiter geltend machen, sondern nur gegenüber dem Rat der Stadt als dem zuständigen Organ, für das der Mitarbeiter handelte.

3.1.3. *Die Kompetenz als bestimmendes rechtliches Merkmal eines vollziehend-verfügenden Organs*

Die Rechtsstellung eines Organs des Staatsapparates wird vor allem durch seine Kompetenz bestimmt. *Die Kompetenz umfaßt die Aufgaben des Organs sowie seine dementsprechenden Rechte und Pflichten (Befugnisse), die es im Rahmen seiner räumlichen, sachlichen und personellen Zuständigkeit wahrzunehmen hat.*

Im einzelnen beinhaltet die Kompetenz eines Organs:

- das Aufgabengebiet, d. h. seine Funktion, das Ziel seiner Tätigkeit und den Inhalt seiner Aufgaben,
- die Rechte und Pflichten, also die Befugnisse zur Verwirklichung der Aufgaben,
- die räumliche, sachliche und personelle Zuständigkeit, d. h. den Umfang der Objekte und Angelegenheiten sowie den Adressatenkreis, auf die sich seine Leitung erstreckt.

Die Kompetenz präzisiert somit die Rechtsstellung des jeweiligen Organs als Rechtssubjekt. Sie bringt seine rechtlichen Möglichkeiten zur Ausübung seiner Tätigkeit zum Ausdruck.

Die Kompetenz der Organe des Staatsapparates ist in der Verfassung der DDR, den Gesetzen der Volkskammer, so im Gesetz über den Ministerrat der DDR und im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe, und in anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften geregelt. Eine wichtige Rolle spielen auch die Statuten der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane, die vom Ministerrat beschlossen werden und Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit dieser Organe bilden. Die Statuten regeln die Rechtsstellung des betreffenden Organs, sein Aufgabengebiet, seinen Verantwortungsbereich sowie seine Rechte und Pflichten.³

In den grundlegenden Rechtsvorschriften wird das fachliche *Aufgabengebiet*, für dessen Leitung das betreffende Organ des Staatsapparates verantwortlich ist, allgemein bestimmt.

³ Vgl. dazu z. B. Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9.1.1975, GBl. I 1975 Nr. 7 S. 133.